



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

- 6) Verordnung, wie die Eingesessenen des Landes Delbrück zur Conservation des Gehegs ihre Hunde halten sollen. 1703

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

bey willführlicher, auch dem Befinden nach, bey schwerer Leibstraf, sich allsolchen heimlichen Wildschiessens zu enthalten, Inmassen dann Dero jedes Orts Beamten und Bedienten, hierdurch zugleich anbefohlen wird, auf dergleichen Wilddiebereyen gute Acht haben zu lassen, auch die auf denen Gränzen wohnende, und deßfalls etwa verdächtige Unterthanen, für Schaden und Ungelegenheit zu warnen, auch die Uebertretere zu gehöriger Bestrafung anhero zu denunciiren, damit sich nun keinmand, mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieser Befehl, an denen Grenzörtern, gehörig publicirt und affigirt werden, wornach sich dann ein Jeder zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten hat.

Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 10ten Decembris 1694.

(L. S.)

Herman Werner.

Nr. 6.

Verordnung, wie die Eingeseffene Landes Delbrück zur Conservation des Gehegs ihre Hunde halten sollen, von 1703.

(Samml. II. S. 40.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn gar mißfällig vorkommen, daß dero Eingeseffene Landes Delbrüggen deren Hunde hin und wieder herum laufen lassen, und dardurch das wenige Wild in dem geringen Geheg nur verscheucht und an andere Derter vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden Dero sämtlichen Eingeseffenen Landes Delbrüggen, und jedem Vorhabts bey fünf Goldgulden Straf ihre Hunde in denen Häusern und Höfen zu halten und auf denen Bröckern, Rämpen und Hölzern, wie bishero geschehen, nicht herum laufen zu lassen, und dadurch das geringe Wild aus dem Geheg zu verscheuchen, Inmassen dann vorerwehnten Eingeseffenen, Meyeren, Halbmeyeren oder Kötteren, worunter die neue Ringers neue Dörfer sowohl inner als buten Schlingen mit begriffen seyn, bey obenbedroheter Straf deren fünf Goldgulden ernstlich demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermög der Hochfürstl. Polizey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang, anzuhängen; denen Schäfers und jedem insbesonder bey anbedroheten fünf Goldgulden Straf verboten wird, ihre Hunde hin und wieder im Felde, wie mehrmahlen verspühret worden, nicht herum laufen zu lassen, sonderen bey sich am Strick zu führen, und nur, wanns nöthig ist zu gebrauchen, und diesem Mandato, bei Vermeidung ob anbedroheter Straf, in allem nachzuleben, gestatten dann Dero Neuhäusischen Beamten, auch substituirten Vogre-ven zu Delbrüggen, sodann Bögten und Richters zugleich hierdurch auf-

gegeben wird, auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertretere zur behörigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstl. Verordnung und Befehl behörig publicirt, und denen Eingefessenen Kund gemacht werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 2ten May 1703.

Nr. 7.

Verordnung wider die Eingefessene zum Stukenbrock wegen Haltung der Hunde; von 1703.

(Samml. II. S. 42.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn etc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar mißfällig vorgekommen, daß Dero Eingefessene in Stukenbrock, deren Hunde hin und wieder herumlaufen lassen, und dadurch das geringe Wild in dem Geheg verschüchtert und an andere Derter vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden denen sämtlichen Eingefessenen im Stukenbrock insgemein, absonderlich aber denen Meyers zum welschen Höfen, der Ribshagen, und Gaukstert, wie auch Gordt Welxhof, jedem Vorhaubts bey zehn Goldgulden Straf, ihre Hunde auf deren Höfen zu halten, und auf denen Bröckern, wie bishero geschehen, nicht herum laufen zu lassen, und dadurch das geringe Wild zu verschüchtern, Inmaßen dann vorerwehnten Eingefessenen, Meyer, Halbmeyer oder Rötter bey obanbedroheter Straf der zehn Goldgulden demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermög der Policey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang anzuhängen, und diesem Mandato bey Vermeidung anbedroheter Straf in allem nachzuleben, gestalten dann Dero Neuhausischen Beamten auch substituirtten Sogreven zu Delbrüggen, sodann Bogten in Stukenbrock, hierdurch zugleich aufgegeben wird, auf die Contraventoren, fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertretere zur behörigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat: und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstliche Verordnung und Befehl, behörig publicirt, und denen Eingefessenen Kund gemacht werden.

Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichen und Secrets. Signatum Neuhaus, den 2ten May 1703.